

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE PFARRKIRCHEN BEI BAD HALL

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 01. Jänner 2026

www.ris.bka.gv.at

Nr. 3 Verordnung: **Verordnung des Gemeinderats der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall
betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)**

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall betreffend die Gemeindeabgaben 2026 (Hebesatzverordnung 2026)

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 11. Dezember 2025 in Verbindung mit § 76 Abs. 6 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, sowie der angeführten sonstigen Gesetze und Verordnungen, jeweils in der geltenden Fassung, die Ausschreibung und Einhebung der Gemeindeabgaben sowie die Festsetzung von gesetzlichen Steuerhebesätzen und von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen verordnet:

§ 1

Grundsteuer A und B

Die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages. Die Grundsteuer für alle anderen Grundstücke (Grundsteuer B) beträgt 500 v.H. des Steuermessbetrages.

§ 2

Lustbarkeitsabgabe

Es gelten die Bestimmungen gem. der Verordnung vom 17.03.2016 idgF.

§ 3

Hundeabgabe

(1) Für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind beträgt die Hundeabgabe 30 Euro je Hund.

(2) Für alle sonstigen Hunde beträgt die Hundeabgabe 60 Euro je Hund.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 27.09.2018 idgF.

§ 4

Wassergebühren

- (1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2025 idgF beträgt 3.366,35 Euro.
- (2) Die übersteigende Gebühr gem. § 2 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 3 der Wassergebührenordnung 2025 beträgt 21,04 Euro pro Quadratmeter.
- (3) Die Wasserbenutzungsgebühr gem. § 3 Abs. 1 der Wassergebührenordnung 2025 idgF je Kubikmeter Wasserverbrauch beträgt 2,59 Euro pro Kubikmeter.
- (4) Die Wassergrundgebühr zur Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten je Nutzungseinheit gemäß § 3 Abs. 2 der Wassergebührenordnung 2025 idgF beträgt 13,00 Euro.
- (5) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gem. § 4 Abs. 2 der Wassergebührenordnung 2025 idgF beträgt für alle angeschlossenen, aber unbebauten Grundstücke 0,22 Euro pro Quadratmeter.
- (6) Die Wassergebührenpauschale gem. § 3 Abs. 5 der Wassergebührenordnung 2025 idgF beträgt 90,65 Euro (entspricht einem Wasserverbrauch von 35 Kubikmetern).
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2025 vom 11.12.2025 idgF.

§ 5

Kanalgebühren

- (1) Die Mindestanschlussgebühr gem. § 2 Abs. 1 der Kanalgebührenordnung 2017 idgF beträgt 5.427,64 Euro.
- (2) Die übersteigende Gebühr gem. § 2 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung 2017 beträgt 33,92 Euro pro Quadratmeter.
- (3) Die Kanalbenutzungsgebühr gem. § 3 Abs. 3 der Kanalgebührenordnung 2017 idgF beträgt 5,82 Euro je Kubikmeter Frischwasserverbrauch.
- (4) Die Kanalgrundgebühr zur Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten je Nutzungseinheit gemäß § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung 2017 idgF beträgt 19,00 Euro.
- (5) Die jährliche Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung 2017 idgF beträgt für alle angeschlossenen, aber unbebauten Grundstücke 0,48 Euro pro Quadratmeter.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung 2017 vom 14.12.2017 idgF.

§ 6

Zählermiete

- (1) Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler und der damit verbundenen Manipulationen beträgt die Zählermiete gemäß § 3 Abs. 4 Wassergebührenordnung 2025 idgF bzw. § 3 Abs. 3 Kanalgebührenordnung 2017 idgF 26,20 Euro pro Jahr für Funkwasserzähler bis 3 Kubikmeter pro Stunde, 52,42 Euro pro Jahr für Funkwasserzähler bis 20 Kubikmeter pro Stunde und mechanische Wasserzähler oder Funkwasserzähler mit abgeschaltetem Funkmodul pauschal 80,00 Euro pro Jahr.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wassergebührenordnung 2025 vom 11.12.2025 idgF und der Kanalgebührenordnung 2017 vom 14.12.2017 idgF.

§ 7

Abfallgebühren

(1) Die jährliche Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 lit a und b der Abfallgebührenordnung 2021 idgF beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen | 15 Euro |
| b) für einen Haushalt | 30 Euro |

(2) Die Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallgebührenordnung 2021 idgF beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| a) pro 60-Liter-Abfallsack | 12,00 Euro |
| b) pro 90-Liter-Abfallbehälter und Abfuhrtag | 17,94 Euro |
| c) pro 120 Liter-Abfallbehälter und Abfuhrtag | 23,91 Euro |
| d) pro 240 Liter Abfallbehälter und Abfuhrtag | 47,81 Euro |
| e) pro 770/800 Liter Abfallbehälter und Abfuhrtag | 159,34 Euro |
| f) pro 1100 Liter Abfallbehälter und Abfuhrtag | 219,09 Euro |

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abfallgebührenordnung 2021 vom 09.12.2021 idgF.

§ 8

Umsatzsteuer

In dieser Verordnung ist zu den Gebühren bereits die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzugerechnet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft



Die Bürgermeisterin:

Daniela Chimani